

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zu den Antragspunkten 1 und 2 zur Entscheidung, im Übrigen zur Anhörung)
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0528/2016

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1830, Bischofsholer Damm Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Antrag,

1. den allgemeinen Zielen und Zwecken des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1830 - **Neubau eines Wohn- und eines Bürohauses** - entsprechend den Anlagen 2 und 3 zuzustimmen,
2. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung in der Bauverwaltung auf die Dauer eines Monats zu beschließen,
3. die Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1830 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB entsprechend des Antrags vom 12.02.2016 (Anlage 5) zu beschließen,
4. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1830 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden geprüft. Es sind keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Durch den Verkauf des städtischen Grundstücks sind Einnahmen zu erwarten.

Begründung des Antrages

Auf dem innenstadtnahen städtischen Grundstück am Bischofsholer Damm sollen zwei Punkthäuser mit Flachdach errichtet werden, von denen das größere, neugeschossige Gebäude in erster Linie dem Wohnen und sozialen Zwecken dienende Einrichtungen (u.a. Flächen für die Lebenshilfe e.V.) aufnehmen soll, während das kleinere Gebäude mit sechs Vollgeschossen vollständig als gewerbliche Einheit für Büros oder für Nutzungen aus dem Bereich Gesundheit vorgesehen ist.

Die HELMA Wohnungsbau GmbH verhandelt mit der Stadt über den Ankauf des Grundstücks und hat einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für diese Bebauung gestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, diesem Antrag zu folgen und einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit den genannten allgemeinen Zielen und Zwecken aufzustellen.

61.12
Hannover / 03.03.2016